

RS OGH 1991/3/6 1Ob42/90, 1Ob18/92, 1Ob17/93, 1Ob39/94, 1Ob41/94 (1Ob42/94), 2Ob2019/96t, 7Ob54/97k,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1991

Norm

AHG §6

AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt nicht vor dem tatsächlichen Schadenseintritt. Mit dessen positiver Kenntnis beginnt sie aber auch schon dann zu laufen, wenn der Geschädigte die Schadenshöhe noch nicht beziffern kann, ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt sind beziehungsweise diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. Der drohenden Verjährung muss der Geschädigte durch eine Feststellungsklage begegnen (JBl 1986,647).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 42/90

Entscheidungstext OGH 06.03.1991 1 Ob 42/90

Veröff: SZ 64/23 = JBI 1991,647

- 1 Ob 18/92

Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 18/92

- 1 Ob 17/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 17/93

- 1 Ob 39/94

Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 39/94

Auch

- 1 Ob 41/94

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 41/94

- 2 Ob 2019/96t

Entscheidungstext OGH 29.02.1996 2 Ob 2019/96t

Vgl auch; Beisatz: Der der Prozessökonomie dienende Zweck des Verjährungsrechts verbietet es jedoch, die Verjährung jedes folgenden Teilschadens erst mit dessen Entstehen beginnen zu lassen; ist ein wenn auch der Höhe nach noch nicht bezifferbarer Schaden einmal eingetreten, so sind damit alle Voraussetzungen für den Ersatzanspruch gegeben und ist dieser dem Grunde nach entstanden. Der drohenden Verjährung seines

Anspruchs auf Ersatz der künftigen, aber schon vorhersehbaren Schäden hat der Geschädigte daher dann, wenn ihm schon ein Primärschaden entstanden ist, mit einer Feststellungsklage innerhalb der Verjährungsfrist zu begegnen. (T1)

Veröff: SZ 69/55

- 7 Ob 54/97k

Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 54/97k

Auch; Beis wie T1

- 2 Ob 153/97g

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 153/97g

Auch; Beis wie T1

- 9 ObA 2300/96t

Entscheidungstext OGH 28.05.1997 9 ObA 2300/96t

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 70/104

- 7 Ob 2403/96z

Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 2403/96z

nur: Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt nicht vor dem tatsächlichen Schadenseintritt. (T2)

- 7 Ob 253/97z

Entscheidungstext OGH 03.12.1997 7 Ob 253/97z

Auch

- 4 Ob 24/98b

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 24/98b

Auch; nur T2

- 1 Ob 155/97v

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 155/97v

Vgl auch; Beisatz: Feststellungsklagen sind bei Zutreffen ihrer allgemeinen Voraussetzungen auch im

Amtshaftungsrecht zulässig. (T3)

Veröff: SZ 71/5

- 1 Ob 373/98d

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 373/98d

Veröff: SZ 72/51

- 1 Ob 127/99d

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 127/99d

Auch; nur: Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt nicht vor dem tatsächlichen Schadenseintritt. Mit dessen positiver Kenntnis beginnt sie aber auch schon dann zu laufen, wenn der Geschädigte die Schadenshöhe noch nicht beziffern kann. (T4)

- 1 Ob 151/00p

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 151/00p

Vgl; Beisatz: Der Geschädigte darf mit der Klageführung nicht so lange zuwarten, bis er im Rechtsstreit zu gewinnen glaubt. Jeder Kläger muss nämlich damit rechnen, dass sich seine scheinbare Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen als irrig herausstellt, weil etwa Zeugen oder Sachverständige anderes bekunden könnten. Weiß der Geschädigte, dass er, ohne selbst tätig zu werden, seinen Wissensstand über ein allfälliges Organverschulden nicht mehr erhöhen kann, ist er auch verpflichtet, sachverständigen Rat einzuholen. Sobald dessen Kenntnisstand über den anspruchsgrundlegenden Sachverhalt eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erlaubt, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist. (T5)

- 1 Ob 199/00x

Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 199/00x

nur: Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt nicht vor dem tatsächlichen Schadenseintritt. Mit dessen positiver Kenntnis beginnt sie aber auch schon dann zu laufen, wenn der Geschädigte die Schadenshöhe noch nicht beziffern kann, ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt sind beziehungsweise diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. (T6)

Beisatz: Die Verjährung von Ersatzansprüchen wegen Schäden, die durch die Ergreifung von Rechtsbehelfen nach

§ 2 Abs 2 AHG - also auch mittels einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof - nicht mehr abwendbar sind, beginnt mit dem Eintritt des tatsächlichen Schadens beziehungsweise mit dem Eintritt der ersten nicht mehr abwendbaren Schadensfolge zu laufen, sobald dem Geschädigten der durch einen fehlerhaften Hoheitsakt verursachte Schaden bekannt geworden ist. (T7)

- 1 Ob 134/00p

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 134/00p

- 1 Ob 68/01h

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 68/01h

nur T6; Beisatz: Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte aufgrund ihm bekannter Umstände - neben der Kenntnis des Eintritts (der Wirksamkeit) eines Schadens - ohne nennenswerte Mühe zumutbarerweise auch auf das Verschulden irgendeines Organs des später beklagten Rechtsträgers (hier: Bund) schließen konnte. (T8)

- 1 Ob 95/01d

Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 95/01d

Vgl; Beis wie T5 nur: Weiß der Geschädigte, dass er, ohne selbst tätig zu werden, seinen Wissensstand über ein allfälliges Organverschulden nicht mehr erhöhen kann, ist er auch verpflichtet, sachverständigen Rat einzuholen. Sobald dessen Kenntnisstand über den anspruchsgrundlegenden Sachverhalt eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erlaubt, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist. (T9) Beis wie T8

- 1 Ob 147/01a

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 147/01a

Beisatz: Durch die Einbringung einer Feststellungsklage wird die Verjährung aller in diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen und daher zukünftigen Schadenersatzansprüche unterbrochen, weshalb eine Klagsausdehnung auf später fällig werdende Beträge entgegen der Meinung der Vorinstanzen nicht erforderlich ist. (T10)

- 1 Ob 55/04a

Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 55/04a

Beis wie T7; Veröff: SZ 2004/75

- 1 Ob 226/05z

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 226/05z

Auch; Beisatz: Ein Zuwarten wegen Unkenntnis der Person des Schädigers ist nur dann zulässig, wenn Unklarheit darüber besteht, ob im Sinne des Kausalitätsverlaufs die Schadenszufügung auf das Handeln einer bestimmten Person zurückgeführt werden kann. Die Unklarheit betreffend die Rechtsfrage, ob das rechtswidrig schuldhafte Verhalten des Schädigers dem beklagten Rechtsträger zurechenbar und diese für Schadenersatzansprüche passiv legitimiert ist, kann den Beginn der Verjährungsfrist nicht weiter hinausschieben. (T11)

- 1 Ob 103/07i

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 103/07i

nur T6; Beis wie T8; Beis wie T5 nur: Der Geschädigte darf mit der Klageführung nicht so lange zuwarten, bis er im Rechtsstreit zu gewinnen glaubt. Jeder Kläger muss nämlich damit rechnen, dass sich seine scheinbare Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen als irrig herausstellt. (T12)

Veröff: SZ 2007/103

- 8 Ob 96/07m

Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 Ob 96/07m

Auch; Beisatz: Wobei auch schon der Eintritt eines Teilschadens ausreicht. (T13)

- 7 Ob 67/10v

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 67/10v

- 8 Ob 26/10x

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 26/10x

nur T6; Beis wie T12

- 1 Ob 96/11s

Entscheidungstext OGH 24.05.2011 1 Ob 96/11s

Vgl auch; Beis wie T3

- 1 Ob 183/11k

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 183/11k

Beis wie T13

- 1 Ob 85/11y

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 1 Ob 85/11y

Vgl auch; Beis wie T13

- 1 Ob 171/12x

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 171/12x

Auch

- 1 Ob 129/12w

Entscheidungstext OGH 15.11.2012 1 Ob 129/12w

Auch

- 1 Ob 56/13m

Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 56/13m

Vgl; Beis wie T1; Veröff: SZ 2013/50

- 1 Ob 130/13v

Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 130/13v

Auch

- 1 Ob 50/13d

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 50/13d

Auch

- 1 Ob 148/13s

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 148/13s

Auch

- 3 Ob 206/13k

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 206/13k

Beisatz: Hier: Begründung der Grunderwerbssteuerpflicht. (T14)

- 1 Ob 17/14b

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 17/14b

Vgl auch; Beis wie T5; Beis ähnlich wie T12

- 5 Ob 230/14f

Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 230/14f

- 1 Ob 211/14g

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 211/14g

Auch; Beis wie T5

- 3 Ob 40/15a

Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 40/15a

Auch

- 1 Ob 51/15d

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 51/15d

nur T6

- 1 Ob 123/15t

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 123/15t

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T8; Veröff: SZ 2015/85

- 7 Ob 206/17w

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 206/17w

Auch

- 1 Ob 109/18p

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 109/18p

Vgl auch; Beis wie T12; Beisatz: Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt, sobald der Kenntnisstand des Geschädigten eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erlaubt. (T15)

- 2 Ob 60/20t

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 60/20t

Vgl

- 1 Ob 231/20g

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 1 Ob 231/20g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0050338

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at